

Freiburg, Juni 2019

Lebenslängliche Renten der Staatsrätinnen und Staatsräte - Interkantonaler Vergleich

a) Zusammenfassung

Die Praxis der Kantone in Bezug auf die ausgerichteten Leistungen an ehemalige Staatsrätinnen und Staatsräte ist alles andere als einheitlich, so dass sich kaum eine aussagekräftige Zusammenstellung mit den genauen Eigenheiten der verschiedenen Systeme in Form einer Tabelle darstellen lässt. Auch ohne im Detail auf die einzelnen Regelungen für die Staatsrätinnen und Staatsräte einzugehen, lassen sie sich in drei Hauptkategorien einteilen:

- > Lebenslängliche Rente: **VD, GE, NE, BE¹, FR², GR, SZ** und **TI**;
- > Bei der kantonalen Pensionskasse versichert mit befristeter Entschädigung: **AG, AI, AR, BS, GL, JU, LU, NW, OW, SG, SH, SO, TG, UR, ZH** und **ZG**;
- > Nur bei der kantonalen Pensionskasse versichert: **VS**.

Auf diese Einteilung wird unter Buchstabe b ausführlicher eingegangen.

b) Kantonale Lösungen

1. Lebenslängliche Rente

Wie beim Bund kennen auch gewisse, hauptsächlich Westschweizer Kantone das System der lebenslänglichen Rente.

Im Kanton **Waadt** haben Staatsrätinnen und Staatsräte, die aus gesundheitlichen Gründen zurücktreten oder die nach mindestens fünf Amtsjahren nicht wiedergewählt wurden oder ihr Amt während mindestens zehn Jahren ausgeübt haben, Anspruch auch eine lebenslängliche Rente. Der Betrag dieser Rente liegt zwischen 15 und 60 % des zuletzt bezogenen Gehalts.

Im Kanton **Genf** gibt es ebenfalls das System der lebenslänglichen Rente. Die Höhe der Rente hängt ab von den geleisteten Amtsjahren und beträgt maximal 64 % des zuletzt bezogenen Jahresgehalts, was nach 12 Amtsjahren der Fall ist.

Die Staatsrätinnen und Staatsräte des Kantons **Neuenburg**, die mehr als 4 Amtsjahre geleistet haben und über 50 sind, wenn sie aus ihrem Amt ausscheiden, haben ebenfalls Anspruch auf eine von den geleisteten Amtsjahren abhängige Rente, jedoch maximal 50 % des Gehalts. Es handelt sich dabei aber um eine zeitlich befristete Rente, die während so vielen Monaten ausbezahlt wird, wie sie ihr Amt ausgeübt haben, sofern sie mindestens 4 Amtsjahre geleistet haben und bei ihrem Rücktritt zwischen 40 und 50 Jahre alt sind. Wer weniger als vier Amtsjahre geleistet hat oder beim Austritt noch nicht 40 Jahre alt ist, hat Anspruch auf eine Entschädigung von zwei Monatsgehältern pro geleistetes Amtsjahr.

¹ Allerdings hat der bernische Grosse Rat am 19. November 2018 eine Motion gutgeheissen, wonach Alt-Regierungsratsmitglieder nur noch während höchstens dreier Jahre einen Rentenanspruch haben sollen.

² Es ist zu beachten, dass der freiburgische Grosse Rat am 25. Juni 2019 eine Motion angenommen hat, womit dem Rentensystem für die ehemaligen Regierungsmitglieder ein Ende gesetzt werden soll, diese werden somit dem Pensionskassenregime des Staates Freiburg unterstellt. Die Regierung hat ein Jahr Zeit, um eine Änderung des Gesetzes in diesem Sinne zu beantragen.

Die bei der kantonalen Pensionskasse versicherten Regierungsrätinnen und Regierungsräte des Kantons **Bern** haben bei ihrem Amtsaustritt Anspruch auf eine Kapitalabfindung (die jüngeren und diejenigen mit wenigen Amtsjahren) oder auf eine lebenslängliche Rente, abgestuft nach Alter und geleisteten Amtsjahren (15 – 65 % des versicherten Lohnes)³.

Die Vorschriften im Kanton **Freiburg** sehen vor, dass ein Regierungsmitglied Anspruch auf eine lebenslange Rente von 60% seines letzten Gehalts hat, wenn es seine Funktion nach dem 50. Lebensjahr oder nach mindestens zehn Amtsjahren verlässt.

Im Kanton **Graubünden** sind die Mitglieder der Regierung für die berufliche Vorsorge bei der Kantonalen Pensionskasse versichert. Beim Ausscheiden aus der Regierung haben sie zusätzlich Anspruch auf ein lebenslängliches Ruhegehalt, das für jedes Amtsjahr 3,5 % des zuletzt bezogenen Gehalts entspricht.

Im Kanton **Schwyz** haben Mitglieder des Regierungsrats, die nach wenigstens vier Amtsjahren ausscheiden, Anspruch auf ein Ruhegehalt, wenn in diesem Zeitpunkt die Summe der Lebensjahre und der doppelgezählten Amtsjahre wenigstens 65 beträgt, wobei das Ruhegehalt entsprechend den geleisteten Amtsjahren zwischen 20 % und 50 % der anrechenbaren Besoldung von 25 000 Franken jährlich liegt.

Im Kanton **Tessin** haben die Regierungsrätinnen und Regierungsräte, die nach mehr als drei Jahren aus ihrem Amt ausscheiden (freiwilliger Rücktritt oder Nichtwiederwahl) Anspruch auf eine jährliche Rente, die 15 % ihrer Besoldung entspricht. Diese Rente wird pro zusätzliches Amtsjahr um 3,75 % erhöht bis zum Maximum von 60 %. Bei weniger als drei geleisteten Amtsjahren haben die Magistratspersonen Anspruch auf eine einmalige Entschädigung von 15 % der Besoldung. Scheiden sie in den ersten fünf Amtsjahren wegen Erreichen des AHV-Alters oder wegen Invalidität aus dem Amt aus, erhalten sie eine Rente von 40 % der Besoldung; diese Rente wird pro zusätzliches Amtsjahr um 3 % erhöht bis zum Maximum von 60 %.

2. Bei der kantonalen Pensionskasse versichert mit befristeter Übergangentschädigung

Die Mehrheit der Kantone versichert ihre Regierungsmitglieder bei der kantonalen Pensionskasse genauso wie das Kantonspersonal. Im Vergleich zum «ordentlichen» Personal erhalten diese Magistratspersonen - manchmal unter gewissen Voraussetzungen - Sonderleistungen in Form einer Übergangrente oder manchmal in Form einer einmaligen Vergütung. Je nach Kanton ist die Dauer der Übergangrente reglementarische begrenzt oder sie erlischt mit Erreichen des Rentenalters, in dem sie durch die Leistungen aus der 2. Säule ersetzt wird.

Zusammengefasst kommen in den Kantonen folgende Systeme zu Anwendung:

Die Mitglieder des Regierungsrats des **Kantons Aargau**, die nach Vollendung des 57. Altersjahrs aus dem Amt ausscheiden, haben bis zum Erreichen des 65. Altersjahrs Anspruch auf eine Übergangrente von 50 % des zuletzt bezogenen Jahreslohns. Die Übergangrente wird gekürzt, wenn der Eintritt in den Regierungsrat nach Vollendung des 55. Altersjahrs erfolgt, bei einer Amtstätigkeit von weniger als 12 Jahren sowie bei

³ Allerdings hat der bernische Grosse Rat am 19. November 2018 eine Motion gutgeheissen, wonach Alt-Regierungsratsmitglieder nur noch während höchstens dreier Jahre einen Rentenanspruch haben sollen.

Ausscheiden aus der Regierung vor Vollendung des 60. Altersjahrs. Mitglieder des Regierungsrats, die vor Vollendung des 57. Altersjahrs aus dem Amt ausscheiden, haben ihrerseits lediglich Anspruch auf eine Entschädigung von einem Jahresgehalt.

Im Kanton **Appenzell Innerrhoden** haben Mitglieder der Standeskommission, die mindestens 8 Amtsjahre geleistet haben und im Rücktrittsjahr mindestens das 50. Altersjahr erreichen, Anspruch auf eine jährliche Austrittentschädigung von höchstens der Hälfte des zuletzt bezogenen Gehalts, wobei der Anspruch auf die Anzahl Jahre der Zugehörigkeit zur Standeskommission, längstens aber bis zur Erreichung des AHV-Alters begrenzt ist.

Im Kanton **Appenzell Ausserrhoden** haben die Mitglieder des Regierungsrats Anspruch auf eine der zuletzt ausgerichteten Besoldung entsprechende Austrittentschädigung, die während 18 Monaten ausgerichtet wird und spätestens mit Erreichen des AHV-Alters erlischt.

In **Basel-Stadt** haben die Mitglieder des Regierungsrats, die aus dem Amt ausscheiden, Anspruch auf ein von den geleisteten Amtsjahren abhängiges Ruhegehalt während 12 bis 36 Monaten, aber spätestens bis zum Erreichen des AHV-Alters. Das Ruhegehalt beträgt 65 % des versicherten Lohnes.

Im Kanton **Glarus** haben Regierungsratsmitglieder bei einer Nichtwiederwahl Anspruch auf eine Abgangsentschädigung von 6 Monatslöhnen. Im Falle eines Ablebens im Amt und sofern zu unterstützende Familienangehörige hinterlassen werden, besteht ein Anspruch auf dieselbe Entschädigung. Diese wird allerdings, abgestuft nach Dienstjahren, allen Staatsangestellten gewährt.

Im Kanton **Jura** sind die Mitglieder des Regierungsrats bei der kantonalen Pensionskasse versichert und haben überdies Anspruch auf eine Vorsorgeentschädigung von 55 000 Franken pro Amtsjahr.

Im Kanton **Luzern** beträgt die Überbrückungsrente maximal 56 % des Lohnes, der exakte Betrag hängt von den geleisteten Amtsjahren ab. Ausbezahlt wird sie bis zum Erreichen des Rentenalters.

Im Kanton **Nidwalden** beträgt die Abgangsentschädigung 80 % des zuletzt bezogenen Gehalts, die abhängig von den geleisteten Amtsjahren zwischen 9 bis 20 Monaten ausbezahlt wird. Bei einer Nichtwiederwahl wird ausserdem während 6 Monaten das volle Gehalt ausgerichtet, bevor die Entrichtung der Abgangsentschädigung einsetzt.

Im Kanton Obwalden **Obwalden** haben die Mitglieder des Regierungsrats Anspruch auf eine Abgangsentschädigung von höchstens 6 Monatslöhnen. Scheiden sie nach dem erfüllten 60. Altersjahr aus dem Amt aus, haben sie Anspruch auf eine Überbrückungsrente. Zudem hat der Kanton Obwalden eine «Sparversicherung» eingerichtet: Der Kanton und die Mitglieder des Regierungsrats leisten an die Sparversicherung einen Jahresbeitrag von insgesamt 6 % des jeweiligen Lohnes. Im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Regierungsrat werden ihnen die gesamten aufgezinsten Einzahlungen ausgezahlt.

Die Regierungsrätinnen und Regierungsräte des Kantons **St. Gallen** haben nach Massgabe der Zahl der Amtsjahre Anspruch auf eine Lohnfortzahlung während wenigstens 18 und längstens 48 Monaten. Der Betrag entspricht 50 % des zuletzt bezogenen Lohns.

Im Kanton **Schaffhausen** hat ein nichtwiedergewähltes Mitglied des Regierungsrats nach Ablauf der Amtsdauer während 6 Monaten Anspruch auf das volle Gehalt. Überdies besteht vor Erreichen des 60. Altersjahrs ein Anspruch auf ein Ruhegehalt in Höhe von 20 % bis 50 % der letzten versicherten Besoldung, das bei Nichtwiederwahl während maximal 114 Monaten ausbezahlt wird. Bei freiwilligem Rücktritt wird das Ruhegehalt nur gewährt, wenn der Rücktritt nach dem vollendeten 55. Altersjahr erfolgt; es beträgt zwischen 10 und 50 % der letzten versicherten Besoldung.

Im Kanton **Solothurn** haben ehemalige Mitglieder des Regierungsrats, die nach mindestens einem bis drei vollendeten Amtsjahren vor dem vollendeten 55. Altersjahr zufolge Nichtwiederwahl, Nichtwiedernominierung, oder aus gesundheitlichen Gründen aus dem Regierungsrat ausscheiden, eine Abfindungsleistung von 6 Monatslöhnen. Scheiden sie nach dem vollendeten 55. und vor dem vollendeten 65. Altersjahr aus dem Regierungsrat aus und haben sie mindestens vier Amtsjahre vollendet, so erhalten sie bis spätestens nach Vollendung des 65. Lebensjahres ein temporäres Ruhegehalt, das abhängig von den geleisteten Amtsjahren 60 – 80 % des bei der Pensionskasse versicherten Lohns beträgt.

Im Kanton **Thurgau** haben die Mitglieder des Regierungsrats, die beim Ausscheiden aus dem Amt das 50. Altersjahr vollendet haben, Anspruch auf ein Ruhegehalt von 50 % des massgebenden beitragspflichtigen Gehalts. Bei weniger als 12 Amtsjahren wird das Ruhegehalt gekürzt.

Im Kanton **Uri** haben die Mitglieder des Regierungsrats im Falle einer Nichtwiederwahl Anspruch auf eine Abgangsentschädigung von höchstens 6 Monatslöhnen, die allerdings nur denjenigen Personen ausbezahlt wird, die im Zeitpunkt der Nichtwiederwahl jünger als 62 sind.

Im Kanton **Zürich** sind die Mitglieder des Regierungsrats bei der kantonalen Pensionskasse versichert. Bei Beendigung ihres Amtes wird ihnen eine «Abfindung» von 1 bis 36 Monatslöhnen ausgerichtet. Die Höhe der Abfindung ist abhängig vom Lebensalter, den Amtsjahren und davon, ob die Beendigung des Amtes freiwillig oder unfreiwillig erfolgt.

Ab dem 1. Januar 2019 wird Regierungsrätinnen und Regierungsräten im Kanton **Zug**, die infolge unverschuldeter Nichtwiederwahl aus dem Amt ausscheiden, eine Abgangsentschädigung von 50 % des zuletzt bezogenen Gehalts ausgerichtet, und zwar für die Dauer von 6 Monaten bei weniger als vier Amtsjahren und für die Dauer von 12 Monaten bei 4 und mehr Amtsjahren.

3. Nur bei der kantonalen Pensionskasse versichert

Im Kanton **Wallis** sind die nach dem 1. Januar 2015 gewählten Mitglieder des Staatsrats der Pensionskasse des Staates Wallis angeschlossen, wie die anderen Kantonsangestellten auch. Die Gehälter der betroffenen Magistratspersonen wurden kompensierend angehoben.